

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

Vierter Abschnitt. Die Versetzung in den Ruhestand

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

§ 19. Schmälerung des Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des Einschreitens im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Grundgehalt und ebenso sein Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen (§ 18) nicht gekürzt werden.

§ 20. Zulagen.

(1) Als Zulagen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines planmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

(2) Die Zulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens bildet, widerruflich.

§ 21. Nebengehalt.

(1) Als Nebengehalt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Versorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

(2) Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 22. Dienstwohnungen.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinem Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen Entrichtung des für die Dienstwohnung maßgebend gewesenen Entgelts belassen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 23. Uebertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

(1) Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2*) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zurubersetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

*) In der Fassung des Artikels 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWBl. S. 369).

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.

§ 24. Voraussetzungen der Zurufsetzung im allgemeinen.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 25. Zurufsetzung auf Ansuchen.

(1) Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 24 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreißend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 26. Zurufsetzung ohne Ansuchen.

(1) Erscheint die Zurufsetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

(2) Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

(3) Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einnahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

(4) Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zurufsetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 27. Einstweilige Zurufsetzung.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 25 und 26 bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und

Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden sowie der Generalsstaatsanwalt in den einstufigen Ruhestand versetzt werden.

§ 28. Anspruch auf Ruhegehalt.

(1) Ein planmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 31 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zurubesezung entweder

1. auf Grund des § 27 oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 29. Betrag des Ruhegehalts.

(1) Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zurubesezung maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 31 bis 35), die der Beamte als solcher bei seiner Zurubesezung zurückgelegt hat.

(2) Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Dienstjahr steigt er um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstfuß von achtzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Von dem in § 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an beträgt der Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts der Reichsbeamten gelten entsprechend für die Beamten des Landes.*)

(3) Der in den einstufigen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge achtzig vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat er zur Zeit seiner einstufigen Zurubesezung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je zwei vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens fünfzig vom Hundert dieses Diensteinkommens erreichen.

(4) Der einstufigen zurubesezte Beamte erhält in keinem Falle mehr als achtzig vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe A 1. Hat er indessen zur Zeit seiner einstufigen Zurubesezung bereits einen höheren Ruhege-

*) [In der Fassung des Notgesetzes vom 17. Dezember 1931 (GVB. S. 451).]

halt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 30. Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

(1) Hat der zurubegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste (vergl. § 44 Ziffer 3) einen Anspruch auf Ruhegehalt, Bartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

(2) Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wieder-verwendeten Offiziere einschließlic der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Reichsmarine und der ehemaligen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 31. Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

(1) Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnis (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

(2) Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

(3) Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres,
2. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 32. Anrechnung der Militärdienstzeit.

(1) Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Reichsmarine oder bei den ehemaligen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Lande hinzugerechnet.

(2) Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Erfasstruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr fällt.

(3) Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Reichsmarine, bei den ehemaligen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reiche gehörigen Landes teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 33. Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres

1. im einseitweiligen Ruhestande im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich
2. im Dienste des Reiches, oder

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmereidienste befunden hat.

(2) In den beiden letzten Fällen (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zurücksetzung anzurechnen ist.

§ 34. Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs

1. im Dienste eines andern zum Reiche gehörigen Landes oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und andern kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des ehemaligen Landesherren und der Mitglieder des ehemaligen Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderm Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach der Befoldungsordnung Beamten übertragen zu werden pflegen.

(2) Zur Einrechnung ist in den Fällen des Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 die Genehmigung des Staatsministeriums, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 35. Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder planmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten stattfand.

§ 36. Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienstesinkommens.

(1) Ist ein Beamter aus seinem bisherigen Amt in ein Amt mit geringerem Ruhegehaltsfähigen Dienstesinkommen übergetreten, so wird bei seiner Zurücksetzung der Ruhegehalt aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienstesinkommen des früheren Amtes berechnet, wenn der Beamte das frühere Amt mindestens ein Jahr lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das Ruhegehaltsfähige Dienstesinkommen nicht übersteigen, das der Beamte unmittelbar vor der Zurücksetzung bezogen hat.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es ihm auf eigenen Antrag übertragen worden ist.

§ 37. Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer planmäßigen Amtsstelle.

(1) Wenn ein Beamter, welcher in planmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung verdient hat, in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommen der planmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nichtplanmäßige Beamtenstelle in Folge einer Verlegung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

(3) Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtplanmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründen schon in den Ruhestand getreten oder versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 38. Ausnahmeweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums kann ausnahmeweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommens bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 39. Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein planmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §§ 23 und 24 in den Ruhestand tritt oder versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfundsreisig vom Hundert des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommens bewilligt werden.

§ 40. Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

(1) Wenn ein außerplanmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei füngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

(2) In gleicher Weise kann außerplanmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und planmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

(3) Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Ruhegehaltsfähigen Dienst- einkommens, bei außerplanmäßigen Beamten der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem Unterstützungsgehalt können Kinderzuschläge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der durch die späteren Gesetze ergänzten Fassung gewährt werden.

§ 41. Zahlbarkeit des Ruhegehalts.

Die Veretzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschlüsselung über seine Veretzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.

§ 42. Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

(1) Ein gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zurufsetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

(2) Dies findet auch auf die nach § 24 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 43. Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder planmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 42 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 44. Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder

2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 43 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Dienst-einkommen oder einen Parte- oder Ruhegehalt bezieht, inso- weit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zurruheetzung maßgebend gewesenem Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vor- schrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Be- schäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kir- chenamt und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst- einkommens sind die Dienstaufwandsgehälter, die jederzeit wider- ruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst- einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hin- zuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst- einkommensteile sind in dem früheren Dienst- einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

31

§ 45. Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

(1) Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 43 und 44 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkennt- nisses (§ 43 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif ge- worden ist, im Falle der planmäßigen Wiederanstellung eines Be- amten im inländischen staatlichen Dienste (§ 43 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der planmäßigen Stelle.

(3) Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 44 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Ge- samtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zu- lässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 46. Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch Entschließung des Staatsministeriums angestellten Beamten durch dieses, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 47. Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unter-
stützungsgebhalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Ver-
ordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, erfolgt die Ent-
schließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten
ein Ruhe- oder Unterstützungsgebhalt zu bewilligen sei, und ob die
Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewäh-
rung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Ge-
meinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegebhalt.

§ 48. Anspruch auf Sterbegebhalt im allgemeinen.

(1) Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten
noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den
vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Grundgebhalts nebst
Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlägen sowie Zulagen (Stellen-,
Dienstzulagen).

(2) Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des To-
des Ruhegebhalt bezog, erhalten als Sterbegebhalt den dreimonatlichen
Betrag des Ruhegebhalts.

§ 49. Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen
gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann
der Sterbegebhalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden,
wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwister-
kinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer
er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht
ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung
zu decken.

§ 50. Sonst zulässiger Sterbegebhalt.

Den in § 49 bezeichneten Angehörigen eines außerplanmäßigen
Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann
beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 49 bezeichneten Vor-
aussetzungen ein Sterbegebhalt in dem einmonatlichen Betrag des
von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegebhalts oder
Unterstützungsgebhalts bewilligt werden.

§ 51. Entscheidung über Gewährung des Sterbegebhalts.

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegebhalts
rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtig-
te oder gemäß § 49 Absatz 2 und § 50 in Betracht kom-
mende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen
Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

(2) Der Sterbegebhalt bildet keinen Bestandteil der Verlassen-
schaft des Verstorbenen.